



99063056261007

## Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid vorlegen

Heruntergeladen am 23.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/403860382/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063056261007
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Fusinal setatus Matalan	
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Rataiog	unbestimmter Freigabestatus fachlich freigegeben (silber)





Modul	Sachverhalt
	Diskontinuierliche Messung, Luftschadstoffe, ReSyMeSa, 9 BlmSchV, Emissionsbericht, TA Luft, genehmigungsbedürftige Anlage, Emission, Emissionsmessung, Immissionsschutzgesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.03.2025
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschy/28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_9/21.ht ml https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bs vwvbund_18082021_IGI25025005.htm https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_9/21.ht ml https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bs vwvbund_18082021_IGI25025005.htm
Teaser	Wenn Sie bestimmte genehmigungsbedürftige Industrie- oder Ge-werbeanlagen betreiben möchten, kann im Genehmigungsbescheid behördlich festgelegt werden, dass Sie die Einhaltung von Grenzwerten vom Schadstoffausstoß regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen.
Volltext	Wenn Sie bestimmte genehmigungsbedürftige Industrie- oder Gewerbeanlagen betreiben oder betreiben möchten, kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Genehmigungsbescheid





Modul	Sachverhalt
	behördlich festgelegt werden, dass Sie die Einhaltung von Grenzwerten vom Schadstoffausstoß der Anlage regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen.
	Sie müssen die Messungen in der Regel durchführen, wenn Sie Ihre Anlage neu errichtet, in Betrieb genommen oder wesentlich verändert haben.
	Einzelheiten zu Art und Umfang der Messungen im Genehmigungsbescheid für Ihre Anlage.
	Die angeordneten Messungen müssen Sie durch ein akkreditiertes Messinstitut oder einen Sachverständigen durchführen lassen.
	Die Ergebnisse der Messungen müssen Sie anschließend in einem Messbericht zusammenfassen und diesen an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde senden.
	In Hessen sind die Messungen von einer bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.
	Diese finden Sie unter: https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein
Erforderliche Unterlagen	https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein
Erforderliche Unterlagen  Voraussetzungen	https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein • Genehmigungsbescheid • Vollständiger Messbericht mit Angaben über: die Messplanung das Ergebnis jeder Einzelmessung das
	https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein  • Genehmigungsbescheid • Vollständiger Messbericht mit Angaben über: die Messplanung das Ergebnis jeder Einzelmessung das verwendete Messverfahren  Ihnen liegt ein Genehmigungsbescheid für eine genehmigungsbedürftige Industrie- oder





Modul	Sachverhalt
	<ul> <li>Anschließend bestätigt das Messinstitut oder der Sachverständige für Sie die Messplanung und meldet diese zusammen mit dem Messtermin der für Sie zuständigen Immissionsschutzbehörde.</li> <li>Zum Messtermin ermittelt das Messinstitut oder der Sachverständige die Emissionswerte und vergleicht sie mit den gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerten für Ihre Anlage.</li> <li>Nach Abschluss der Messung erhalten Sie vom Messinstitut oder vom Sachverständigen einen Messbericht.</li> <li>Den Messbericht müssen Sie prüfen und zusammen mit der Messplanung, dem Ergebnis jeder Einzelmessung, dem verwendeten Messverfahren und den Betriebsbedingungen bei der Messung innerhalb der im Genehmigungsbescheid genannten Frist an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde senden.</li> <li>Sie erhalten von der Behörde eine Bestätigung über den Eingang Ihres Messberichts</li> <li>In Hessen sind die Messungen von einer bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Diese finden Sie unter hier: https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer.
Frist	Messungen und Messbericht müssen innerhalb der im Genehmigungsbescheid genannten Frist zusammen mit allen Unterlagen bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
weiterführende Informationen	https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/must ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.d ocx https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/must ermessbericht_emissionsmessungen_2_1571996151.d ocx
Hinweise	<ul> <li>Der Messbericht hat inhaltlich dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe 2018) zu entsprechen.</li> <li>Wenn Sie behördlich angeordnete Messungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig</li> </ul>





Modul	Sachverhalt
	durchführen lassen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
Rechtsbehelf	Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	<ul> <li>Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid</li> <li>Behördliche Anordnung von immissionsschutzrechtlichen Einzelmessungen (Schadstoffmessung)</li> <li>Gilt nur für bestimmte genehmigungsbedürftige Industrie und Gewerbeanlagen</li> <li>Art, Umfang und Fristen der Messungen ergeben sich aus dem Genehmigungsbescheid für die Anlage</li> <li>Messungen müssen durch akkreditiertes Messinstitut oder Sachverständigen durchgeführt werden</li> <li>zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde</li> <li>In Hessen sind die Messungen von einer bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Diese finden Sie unter: https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein</li> </ul>
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Umweltabteilung des für Sie zuständigen Regierungspräsidiums.
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Umweltabteilungen der Regierungspräsidien.
Formulare	
Ursprungsportal	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid vorlegen, Submit measurement report on individual measurements of air pollutants at installations in accordance with the approval notice